

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Management, B.A.
Hochschule: Fachhochschule für Sport und Management Potsdam
Standort: Potsdam
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums eine systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts stattfindet. Die Verzahnungselemente müssen konkret und hinreichend verbindlich in den Studiengangsunterlagen verankert werden. (§ 12 Abs. 6 StudAkkV (Begründung))

Auflage 2: Die Hochschule muss Absolventinnen und Absolventen in einem geeigneten Prozess in die kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung des Studiengangs einbeziehen. Die Beteiligten sind über die Ergebnisse und ergriffenen Maßnahmen in geeigneter Form und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren. (§ 14 StudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bei zwei Punkten ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einem abweichenden Ergebnis gekommen.

Auflage 1 - Inhaltliche Verzahnung im dualen Studium (§ 12 Abs. 6 StudAkkV)

Gemäß den Ausführungen des Akkreditierungsberichts wird der Studiengang als praxisintegrierendes duales Studium (in den drei Spezialisierungen) angeboten.

Zur Umsetzung des dualen Konzepts führt der Akkreditierungsbericht weiter aus:

"Der Studiengang wird in Vollzeit dual praxisintegrierend angeboten. Im praxisintegrierenden dualen Studium sind die Studierenden in ihrer gesamten Studienzeit im Umfang von bis zu 20 durchschnittlichen Wochenstunden bei einem betrieblichen Praxispartner tätig, der mit seinen Einsatzmöglichkeiten den Studienzielen der jeweiligen Spezialisierung entspricht. Während der Selbstlernphasen sammeln sie dort (berufs-)praktische Erfahrungen, für die Präsenzwochen werden sie von den Unternehmen freigestellt. Die inhaltliche und didaktische Verzahnung des eigentlichen Hochschulstudiums mit dem betrieblichen Ausbildungsteil erfolgt modulintegriert. Sie wird vor allem in spezifischen, besonders stark praxisbezogenen Fach- und Spezialisierungsmodulen (duale Module) implementiert. Dazu bekommen die betrieblichen Mentorinnen und Mentoren, die die Studierenden begleiten, eine besondere Zugangsberechtigung im virtuellen Lernzentrum. Die Module sind im Modulhandbuch unter Praxispartner (Dualität) obligatorisch entsprechend ausgewiesen. Die Praxisunternehmen erhalten einen strukturierten Plan über die zu vermittelnden Inhalte konform zum Studium. In den dualen Modulen werden den Studierenden Transfer-, Übungs- und Prüfungsaufgaben gestellt, die in Kooperation mit dem eigenen Praxisunternehmen oder zumindest im betrieblichen Kontext zu erledigen sind. Diese Aufgaben sollen wissenschaftsbezogene und zugleich unmittelbar praxisrelevante Lerngelegenheiten bieten." (Akkreditierungsbericht, S. 29)

Das Gutachtergremium sieht diese Variante sehr gut umgesetzt und bewertet das Kriterium des besonderen Profilanspruchs als erfüllt. Dieser Einschätzung kann sich der Akkreditierungsrat nicht uneingeschränkt anschließen.

Der Akkreditierungsrat hat in eigener Prüfung festgestellt, dass eine systematische inhaltliche Verzahnung, die gemäß § 12 Abs. 6 StudAkkV (Begründung) ein wesentliches Merkmal des dualen Studiums darstellt, zwar Bestandteil der Ausführungen des Akkreditierungsberichts sowie des Lehrkonzepts der Hochschule (vgl. S. 8ff.) ist - sich diese inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb jedoch für den dual praxisintegrierenden Studiengang nicht adäquat in den Studiengangsunterlagen wie dem Modulhandbuch verankert ist: Zwar ist im Lehrkonzept der Hochschule in allgemeinen Worten festgelegt, dass eine inhaltliche Verzahnung stattfindet. In jeder Modulbeschreibung findet sich dann aber lediglich ein Hinweis darauf, ob die Beteiligung des Praxispartners hinsichtlich einer Dualität "obligatorisch", "fakultativ/optional" oder nicht vorgesehen ist. Die weitere Lektüre der Modulbeschreibungen gibt jedoch keinen Aufschluss darüber, wie genau das Praxisunternehmen als weiterer Lernort in die Umsetzung der Qualifikationsziele eingebunden wird und was sich demnach hinter einer "obligatorischen" Einbindung des Praxispartners verbirgt. Konkrete Angaben zu den im Akkreditierungsbericht als Verzahnungselemente genannte Transfer-, Übungs- und Praxisaufgaben finden sich auch in anderen Studiengangsunterlagen, wie der Studien- und Prüfungsordnung und den Studienverlaufsplänen, nicht. Der Akkreditierungsrat hegt die Vermutung, dass hier kein konzeptionelles, sondern ein Dokumentationsproblem vorliegen könnte. Da aber unklar bleibt, wie genau das im Akkreditierungsbericht beschriebene Dualkonzept umgesetzt wird, kann der Akkreditierungsrat dem Studiengang vorläufig nicht attestieren, dass die hier zugrundeliegende Dualdefinition umgesetzt wird. Bezuglich dieses Sachverhalts erteilt der Akkreditierungsrat - in

Abweichung vom Bewertungsvorschlag des Gutachtergremiums eine Auflage: Die Hochschule muss demnach eine systematische inhaltliche Verzahnung der am dualen Studium beteiligten Lernorte in den Studiengangsunterlagen (z.B. im Modulhandbuch, im Studienplan) darstellen.

Auflage 2 - Absolventenbefragungen (§ 14 StudAkkV)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule regelt, dass beteiligte Absolventinnen und Absolventen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange über Evaluationsergebnisse von Absolvierendenbefragungen oder Verbleibstudien informiert werden." (Akkreditierungsbericht, S. 35).

Zur Begründung führt das Gutachtergremium aus, dass im Rahmen des kontinuierlichen Monitorings des Studiengangs Studierende, Lehrende und Praxisunternehmen einbezogen würden. Diese Statusgruppen würden regelmäßig über die Ergebnisse der Evaluationen informiert. Allerdings sei in den Hochschulordnungen nicht vorgesehen, dass auch Absolventinnen und Absolventen über die Ergebnisse informiert würden.

Nach eigener Prüfung stellt der Akkreditierungsrat darüber hinaus fest, dass im Akkreditierungsbericht (Vgl. S. 33f) verschiedene Befragungsinstrumente innerhalb des Studiengangs benannt werden, die in "Kapitel 5. Qualitätssicherung" des Lehrkonzepts beschrieben werden. Die Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungsevaluationen ist zusätzlich in § 9 der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Während eben dort auch die Rückkopplung der Ergebnisse an die Studierenden festgelegt ist, stellt der Akkreditierungsrat fest, dass was die Befragung der Absolventinnen und Absolventen angeht, nicht nur eine Regelungslücke bei der Rückkopplung der Ergebnisse, sondern auch der Durchführung der Absolventenbefragung selbst besteht. Weder die Studien- und Prüfungsordnung noch das Lehrkonzept sehen eine Beteiligung der Statusgruppe Absolventinnen und Absolventen am kontinuierlichen Monitoring vor. Unklar bleibt auch ob und, wenn ja wie und in welchem Turnus Absolventinnen und Absolventen im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum über Befragungen oder andere Instrumente i.S. der Vorgaben gemäß § 14 StudAkkV in das systematische Monitoring des Studienerfolgs einbezogen wurden. Die Hochschule hat hierzu keine Evidenzen vorgelegt.

Vor diesem Hintergrund erweitert der Akkreditierungsrat die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage: Die Hochschule muss Absolventinnen und Absolventen in einem geeigneten Prozess in die kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung des Studiengangs einbeziehen. Die Beteiligten sind über die Ergebnisse und ergriffenen Maßnahmen in geeigneter Form und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren. (§ 14 StudAkkV)

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

